



## Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Tel.: 0331/8667470

Fax: 0331/8667459

Internet: [www.mugv.brandenburg.de](http://www.mugv.brandenburg.de)

E-Mail: [Poststelle@MUGV.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@MUGV.Brandenburg.de)

## MERKBLATT

### Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Equiden

Seit dem 01. Juli 2009 gelten neue Bestimmungen für die Kennzeichnung von Equiden (Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen). Diese Regelungen gehen auf die EU-Verordnung Nr. 504/2008 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen in der geänderten Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 03. März 2010 zurück. Nachfolgend möchten wir Sie über die Kennzeichnungs- und Meldevorschriften informieren, die für Halter von Equiden verbindlich sind.

#### Anzeige der Tierhaltung

Nach § 26 ViehVerkV hat jeder **Halter** von Equiden den Beginn seiner Tierhaltung sowie jede Änderung (wie z. B. die Änderung der Anschrift oder des Standortes der Tierhaltung) einschließlich der Einstellung der Tierhaltung bei dem jeweils zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt anzuzeigen und erhält nach entsprechender Anzeige von der Behörde eine zwölfstellige Registriernummer.

Halter im Sinne der ViehVerkV ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist, unabhängig vom Zweck der Haltung, den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und der Dauer der Haltung. Der Betreiber eines Pensionsstalles ist somit Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung.

Der **Halter** (nicht der Eigentümer) ist für Einhaltung der sich aus der ViehVerkV ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

#### Wie wird gekennzeichnet?

Die Kennzeichnung umfasst bei nach dem 30.06.2009 geborenen Equiden die Implantation eines amtlich zugelassenen Transponders und die Ausstellung eines Equidenpasses innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt. Die Transponder werden auf Antrag durch den Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt als beauftragte Stelle ausgegeben. Transponderbestellungen können schriftlich per Post oder Fax (z.B. formlos unter Angabe der Registriernummer und der benötigten Anzahl oder auf einem Bestellformular unter [www.pferde-brandenburg-anhalt.de](http://www.pferde-brandenburg-anhalt.de)).

Für Fohlen von Equidenhaltern, die im Zuchtverband Brandenburg-Anhalt organisiert sind, erfolgt die Transponderausgabe und die Kennzeichnung anlässlich einer Fohlenschau oder eines Hofbrenntermines durch Mitarbeiter des Verbandes.

Wurde für vor dem 01.07.2009 geborene Equiden bislang noch kein Equidenpass ausgestellt, sind diese ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen. Für alle bisher nicht gekennzeichneten Equiden, die älter als 6 Monate sind, ist die Identifizierung unverzüglich nachzuholen.

Equiden, die vor dem 01.07.2009 geboren und für die bereits ein gültiger Pass ausgestellt wurde, erfüllen die Bestimmungen der neuen Kennzeichnungsvorschriften und müssen nicht nachträglich mit einem Transponder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung eines Equiden ist durch den Tierhalter unter Angabe von Informationen zum Tier, zum Halter und zum Eigentümer beim Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt als beauftragte Stelle unverzüglich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige wird gleichzeitig ein Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses gestellt.